

Scheidung beim Absender über den geltend gemachten Schadenersatzanspruch.

§31

Verantwortlichkeit gegenüber der Deutschen Post

(1) Wer bei Inanspruchnahme von Leistungen der Deutschen Post einen Schaden an Postsendungen oder Transportmitteln verursacht, ist der Deutschen Post nach den Bestimmungen des Zivil- oder Wirtschaftsrechts materiell verantwortlich.

(2) Die materielle Verantwortlichkeit gegenüber der Deutschen Post gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn die den Verantwortlichen nach § 21 Abs. 3 auferlegten Schutzmaßnahmen nicht eingehalten oder unterlassen werden und dadurch an Fernmeldeanlagen der Deutschen Post ein Schaden entstanden oder der Fernmeldeverkehr gestört wurde und daraus ein materieller Schaden entstanden ist.

§32

Anwendung des Staatshaftungsgesetzes

Wird in Ausübung staatlicher Tätigkeit sowie bei Ausübung des Schutz- oder Kontrollrechtes der Deutschen Post oder im Vollstreckungsverfahren einem Bürger oder seinem persönlichen Eigentum rechtswidrig ein Schaden zugefügt, leistet die Deutsche Post Ersatz nach den Bestimmungen des Staatshaftungsgesetzes.

Abschnitt VIII**Beschwerde, Ordnungsstrafmaßnahmen**

§33

Beschwerde, Rechtsmittelverfahren

(1) Entscheidungen, die auf der Grundlage dieses Gesetzes oder den dazu erlassenen Rechtsvorschriften getroffen werden, sind zu begründen, auszuhändigen oder zuzustellen. Gegen diese Entscheidungen ist das Rechtsmittel der Beschwerde gegeben. Der Von der Entscheidung oder einer Maßnahme Betroffene ist davon zu unterrichten, daß er Beschwerde einlegen kann. Für Gebühren, Kosten und Auslagen ist in den dafür zutreffenden Rechtsvorschriften festzulegen sowie auf Rechnungen darauf hinzuweisen, daß gegen die Gebührenfestsetzung das Rechtsmittel der Beschwerde eingelegt werden kann.

(2) Beschwerdefähig sind Entscheidungen über

- a) die Ablehnung des Antrages auf Erteilen einer Genehmigung (§§ 12 und 13),
- b) die Ablehnung der Zulassung genehmigungs- oder anmeldepflichtiger Fernmeldeanlagen oder fernmeldetechnischer Geräte zum Import oder zur Einfuhr (§ 13),
- c) den Widerruf oder die Änderung einer Genehmigung (§§ 12 und 35),
- d) das Stilllegen genehmigungs- und anmeldepflichtiger Fernmeldeanlagen oder fernmeldetechnischer Geräte sowie entstörungspflichtiger Anlagen (§ 12),
- e) das Erteilen von Auflagen für genehmigungspflichtige und anmeldepflichtige Fernmeldeanlagen oder fernmeldetechnische Geräte (§§ 12 und 13),
- f) das Erteilen von Auflagen im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen und Kontrollen (§§ 21 und 23),
- g) das Ablehnen des Erteilens eines Funkzeugnisses oder einer anderen Funkerlaubnis (§ 14),
- h) das Berechnen von Gebühren, Kosten und Auslagen sowie deren Festsetzung, Erstattung oder Vollstreckung (§§ 24 bis 27).

(3) Die Beschwerde ist schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach

Kenntnisnahme einer Entscheidung oder einer Maßnahme bei der Deutschen Post einzulegen. Die Beschwerde wird auf dem Dienstweg dem Leiter der Direktion, des Amtes, des Instituts oder der Bildungseinrichtung zugeleitet, von dem die beschwerdefähige Entscheidung oder Maßnahme getroffen worden ist.

(4) Über die Beschwerde ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie bis zum Ablauf dieser Frist dem übergeordneten Leiter zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet innerhalb von 4 Wochen. Der Beschwerdeführer ist von der Abgabe zu unterrichten. Kann eine Entscheidung innerhalb dieser Frist nicht getroffen werden, ist dem Beschwerdeführer ein begründeter Zwischenbescheid zu geben und darin der voraussichtliche Entscheidungszeitpunkt zu nennen.

(5) Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das gilt nicht, wenn

- a) Störungen im Post- und Fernmeldeverkehr eingetreten oder zu erwarten sind,
- b) Mitarbeitern der Deutschen Post oder ihren Post- und Fernmeldeanlagen eine unmittelbare Gefahr droht,
- c) die Sicherheit des Staates oder wichtige volkswirtschaftliche Gründe die sofortige Durchsetzung der Entscheidung erfordern.

(6) Die Beschwerdeentscheidung ist dem Beschwerdeführer auszuhändigen oder zuzustellen.

§34

Zuständigkeit bei Streitigkeiten

(1) Ansprüche gegen die Deutsche Post können von Bürgern und ausländischen Betrieben mit Sitz in der Deutschen Demokratischen Republik bei staatlichen Gerichten und von Staatsorganen und Betrieben beim Staatlichen Vertragsgericht geltend gemacht werden, soweit im Abs. 2 nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Gerichtsweg und das Verfahren vor dem Staatlichen Vertragsgericht sind bei Streitigkeiten über die Zulässigkeit und Beschaffenheit von Postsendungen oder Nachrichten zur Beförderung oder Übertragung durch die Deutsche Post und bei Entscheidungen gemäß § 20 Abs. 4 und § 33 Abs. 2 dieses Gesetzes nicht gegeben.

§35

Ordnungsstrafbestimmungen

(1) Wer fahrlässig

- a) Post- und Fernmeldeanlagen beschädigt, schädigend oder mißbräuchlich auf diese einwirkt (§ 21 Abs. 1),
- b) den Fernmeldeverkehr durch schädliche Störungen beeinflusst (§ 21 Abs. 2) oder
- c) Schutzmaßnahmen unterläßt oder Auflagen zum Schutz der Fernmeldeanlagen nicht erfüllt (§ 21 Abs. 3),

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Wer vorsätzlich

- a) Post- und Fernmeldeanlagen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, unbefugt ändert oder in sonstiger Weise unbefugt auf diese einwirkt,
- b) den Nachrichtenverkehr durch Entzug oder Verwendung elektrischer Energie gefährdet oder unzulässig stört,

kann, wenn die Auswirkungen der Tat auf die Rechte und Interessen der Bürger oder der Gesellschaft und die Schuld des Täters unbedeutend sind und somit keine Straftat vor-